

Richtlinien zur Kinderferienzuschussaktion 2020

Mitgliedern unserer Gewerkschaft, deren Kinder entweder gemeinsam mit ihren Eltern einen mindestens 14-tägigen Erholungsurlaub verbringen oder an einer Ferienaktion teilnehmen, kann ein Zuschuss in der Höhe von € 50,- je Kind gewährt werden. In Betracht kommen Kinder der Geburtsjahrgänge 2005 bis einschließlich 2014 sowie alle Kinder, für die die erhöhte Familienbeihilfe (Nachweis vom Finanzamt beilegen) bezogen wird. Diesen Kindern wird der doppelte Zuschuss gewährt, die Altersgrenze und die Einkommensgrenze bleiben unberücksichtigt.

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

Eine mindestens einjährige Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gewerkschaft. Das Nettofamilieneinkommen des Antragstellers darf nicht höher sein als € 1.500,- dazu kommen € 400,- pro sorgepflichtigem Kind und € 150,- für die Ehefrau bzw. den Ehemann. Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens außer Betracht.

Wie werden die Zuschüsse beantragt:

Nach Beendigung desurlaubes ist der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen erforderlichen **Unterlagen bis 12. November 2020 einzubringen.**

Dem Antrag sind unbedingt beizuschließen:

Monatsgehaltsbestätigungen beider Elternteile. Hotelrechnungen, Zeltplatzbestätigungen, Heimbestätigungen, bei Privatunterbringung Gemeindebestätigungen, jeweils unter Angabe der Namen der Kinder und der Dauer des Aufenthaltes. Ggf. Nachweis des Bezuges der erhöhten Familienbeihilfe.

Ansuchen und Bestätigungen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen bzw. unvollständig sind, können nicht behandelt werden. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass auch die festgelegten Fristen für die Einreichung der Anträge unbedingt eingehalten werden müssen und keinerlei Nachfristen gewährt werden können.



HR Gerhard Seier
Vorsitzender